

Ordnung und Verhalten bey dem Schiessen.

S. II.

Die dermahl auf der hiesigen bürgerlichen Schießstätte üblichen Schiessen sind, die Kranzschießen, Extra-Schiessen, Salzschiessen, Gänfeschießen, und bey vorfallenden Gelegenheiten auch Haupt- und Freuden-Schiessen.

Das Salzschiessen soll nach der von uralten Zeiten her üblich gewesenen Bestimmung, die Haupt- und Freudenschießen aber, nach den von der Gesellschaft entworfenenen Ladschreiben abgehalten werden.

Bei jedem dieser öffentlichen Schießen haben

§. 12.

Sämmentliche Theilnehmer sich zur gehörigen Zeit auf der bürgerl. Schießstätte einzufinden, und ein anständiges ruhiges Betragen zu beobachten; insbesondere werden alle anzüglichen Bemerkungen und Ehre beleidigende Sticheleyen strenge mit dem Besage untersagt, daß ein dagegen Handelnder nach vorläufiger fruchtlosen Ermahnung die Abschaffung von der Schießstätte zu gewärtigen hat.

In dieser Beziehung wird

§. 13.

Angeordnet, daß kein Bestgeber eine bemahlte Scheibe aufstellen dürfe, ohne vorläufig den Gegenstand des Gemähldeß und die Aufschrift den Herrn Schützenmeistern bekannt gemacht, und ihre Einwilligung eingeholt zu haben.

S. 14.

Jeder Schütze ist verbunden, bevor er einen Schuß auf eine oder die andere Scheibe macht, bey der Kassa die Einlage der bestimmten Schüsse gehörig zu leisten, und sich seinen dießfälligen Zettel ausfertigen zu lassen.

S. 15.

Ist erlaubt, sowohl mit Scheibenröhren als Kugelflugen zu schießen; jedoch werden alle wie immer Rahmen habende Bevortheilungen und Mißbräuche untersagt. Daher darf kein Schütze mehr als ein Glas bey dem Schiessen, dießes aber nach eigener Willkühr aufstecken, auch soll er sich nirgends an- und auflehnen, und den Arm freyschwebend, das ist, so halten, daß der Elbogen nicht an den Leib anliege, sondern wenigstens vier Finger breit von selben entfernt seye. Aus gleicher Ursache werden die Riemen an den Kugelflugen und Röhren, dann die ho-

hen Bügeln, welche zur Stütze auf der Brust dienen, nicht zugelassen. Im Betretungsfalle ein oder der andern dieser Bevortheilungen findet die Kassirung des Schusses statt.

§. 16.

Die Gewehre sind jederzeit vor den Schießstand der Reihe nach aufzustellen, und unverändert in ihrer Ordnung zu belassen. Es ist demnach das Vorstellen oder Berwechselfn eines einmahl aufgestellten geladenen oder ungeladenen Gewehres bey Verlust des Schusses verboten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß im Fall ein Schiessen durch die Anwesenheit Sr. Majestät, oder der Erzherzogen kaiserl. Hoheiten verherrlichtet würde, dem allerhöchsten Hofe der erste Schuß sogleich zu überlassen wäre, und jeder Schütze zurück zu treten hätte. Außer dem aber sind bloß die Herrn Schützenmeister, da sie das ganze Schiessen zu leiten haben, der von jeher eingeführten Gewohnheit gemäß, den übrigen Schützen vorzutreten berechtigt.

Auch gewärtiget der Magistrat, falls die aufgestellten Herrn Commissäre, oder ein anderes Mitglied des innern Rathes an einem Schiessen Theil nehmen sollte, daß demselben von der Schützengesellschaft der Vortritt aus besonderer Achtung eingeräumt werde.

S. 17.

Vor dem Eintritt in den Schießstand hat jeder Schütze den vorher gelösten Zettel dem Schützenschreiber vorzulegen, und anzusagen, ob er seinen eigenen, oder einen Hebschuß zu machen Willens seye, und sich mit den Pulverhorn und übrigen Zugehör zu versehen. In dem Stand hat derselbe alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und dahero sein Gewehr nicht eher zu spannen, als bis sich der Zieler von der Scheibe entfernt hat. Beym Auffahren und Anschlagen mit gespannten Gewehre ist immer die gerade Linie auf die dem Standorte entsprechende Scheibe beyzubehalten, um durch keine

unvorsichtige schiefe Richtung im Falle eines unversetzten Schusses, einen Nebenzieler, oder jemand andern der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen. Nach vollbrachten Schusse hat derselbe unverzüglich die Thüre des Standes ganz zu öffnen, aus denselben herauszutreten, die Vorzeigung des Schusses abzuwarten, sodann seinen Zettel wieder zu sich zu nehmen.

S. 18.

Wer aus seinem Stande nicht in gerader Linie auf die entsprechende, sondern nach einer andern Scheibe schießt, verliert den Schuß. Eben so wird, wenn ein Schütze erweislich mit zwey Kugeln geschossen hat, der Schuß kassirt.

S. 19.

Wem sein Gewehr zwey Mahl versagt, der kann, um die übrigen Schützen nicht aufzuhalten, nur nach der den Herrn Schützenmeistern

vorher gemachten Anzeige, aus dem Stande treten, falls er aber diese Anzeige unterläßt, oder das Gewehr zum dritten Mahl zum Gesichte nimmt, und den Schuß nicht vollbringen kann, so ist dieser Schuß ohne weiterer Rücksicht zu kassiren. Eben so findet, wenn ein Schütze mit einer ungeladenen Gewehr in den Stand tritt, die Kassirung des Schusses Statt.

Ausnahmen hievon sind, wenn einem Schützen im Stande eine Feder springen, oder ein wesentlicher Bestandtheil brechen würde, wovon jedoch ebenfalls vor dem Austritt aus dem Stande einem der Herrn Schützenmeister die Anzeige zur Untersuchung zu machen ist.

§. 20.

Jener Schütze, welcher auf die obervähnte Art aus dem Stande zu treten gezwungen worden, hat sein Gewehr beim wiederhol-

ten Zutritte nicht vorne, sondern immer am letzten Plaze anzulehnen.

§. 21.

Ein gefehlter Schuß darf nur ein Mahl, ein Fassirter, verlegter, oder Hebschuß gar nicht verlegt werden.

§. 22.

Bey einem vorkommenden Zustand oder bey einer Commission ist bloß den Schützenmeistern oder denen von ihnen bestellten Schützen zur Scheibe zu gehen erlaubt.

§. 23.

Zur Verhütung alles Unglücks wird angeordnet, daß kein Schütze mehr als höchstens ein Viertel Pfund Pulver, und dieses in blechernen Büchsen, oder gut versorgten Pulverhörnern

in seiner Tischlade vorrätzig halten dürfe; auch wird das Probieren der Steine auf gespannten Schließern, das ist, gespannte Schließer abschlagen zu lassen bey Tischen, wo geladen zu werden, und immer einiges Pulver zerstreut zu seyn pflegt, nicht gestattet, welche Versuche am süglichsten in einer Entfernung, oder wohl gar außer dem Wischzimmer vorgenommen werden können.

Insbeyondere wird das Tabakschmauchen in den Schüzenzimmern strenge verbothen.

S. 24.

Jeder Schütze soll seine Schüsse fördern, und jede Verzögerung vermeiden, damit jederzeit mit Sonnen-Untergang abgeschossen ist. Doch versteht sich dieses nur vom Kranzlschießen, indem bey größeren Schießen ohnehin die Zeit der Dauer in dem Ausschreiben bestimmt wird.

S. 25.

Würde ein Schütze nach gemachter Einlage verhindert selbst zu schießen, so ist ihm, wann er noch nicht zu schießen angefangen hat, frey zu stellen, entweder das ganze Leggeld zurück zu nehmen, oder in das Loos mit der Hälfte genommen zu werden. Hätte er jedoch schon angefangen zu schießen, so ist ihm nur von den noch nicht gemachten Schüssen der von dem Leggeld entfallende Betrag zurückzustellen. Ein solcher Schütze kann aber keineswegs mehr in das Loos gegeben werden.

S. 26.

Wäre ein Schütze mit der Abzirklung seines Schusses, hauptsächlich wenn es sich um ein Bestes handelt, nicht zufrieden, so bleibt ihm unbenommen, in der Gegenwart der Schützengesellschaft die genaue Untersuchung seines Schusses mit Bescheidenheit anzusprechen. Es sind sodann sechs der hiezu geeignetsten Schützen zu be-

stimmen, welche in Beyseyn eines Herrn Schützenmeisters die strittigen Schüsse mit möglichster Genauigkeit und Unpartheylichkeit zu besichtigen haben.

Der von diesen Sieben durch Mehrheit gefasste Beschluß ist als endliche Entscheidung anzunehmen.

S. 27.

Bey Vertheilung der Gewinnste haben die Schützen mit Anstand vor dem Schützen-Tisch zu erscheinen, und ihre Gewinnste zu empfangen; im Fall einer Irrung aber ihren Anstand mit Gelassenheit vorzubringen, und die Berichtigung des Verstoffes bescheiden und ruhig abzuwarten. Endlich

S. 28.

Steht Jedem frey, die Einsicht in die Specification der Gewinnste, der Summa der Einlagen und die der Ausgaben anzusprechen.

~~~~~

Anderweitige nicht vorzusehende und zufällige Ereignisse, wodurch der Endzweck des öffentlichen Vergnügens gestört oder gefährdet werden könnte, werden der Einsicht des Herrn Schützenmeister, und der Ordnungsliebe der gesammten Schützengesellschaft zur Schlichtung und Beylegung überlassen.

Bedeutendere und gesetzwidrige Fälle aber sind von den Herren Schützenmeistern, dem Magistrate zur gesetzmässigen Erkenntniß unverzüglich anzuzeigen.

Wien den 29. März 1815.

**Stephan edler v. Wohlleben,**

des königl. ungar. St. Stephan Ordens = Ritter,  
k. k. wirkl. n. d. Regierung = Rath  
und Bürgermeister.

**Franz Kav. Piuck,**

Magistrats = Rath und erster Schützen =  
Commissair.

**Anton Joseph edler v. Leeb,**

Magistrats = Rath und zweyter Schützen =  
Commissair.